

Checkliste: Abschlüsse und Berechtigungen in der Oberschule

In der Oberschule können nach der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule (ObSchVO) die folgenden Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

Einfache Berufsbildungsreife (EinfBBR)	§ 13 ObSchVO	ja	nein
1. Zuerkennung durch Abgangszeugnis - alle Fächer mindestens Note 4 – ein Fach darf Note 5 oder 6 sein; die Leistung der 2. und eventuell 3. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt			
a. nach 9. Jahrgangsstufe, 2. Halbjahr		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. nach 10. Jahrgangsstufe, 1. Halbjahr außerdem: Projektarbeit mindestens Note 3 gleicht 5 in einem Nicht-Prüfungsfach aus		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. nach 10. Jahrgangsstufe, 2. Halbjahr außerdem: Projektarbeit mindestens Note 3 gleicht 5 in einem Nicht-Prüfungsfach aus; Prüfungsleistung bleibt unberücksichtigt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Erwerb durch Abschlussprüfungen nach 10. Jahrgangsstufe, 2. Halbjahr (schriftl. Deutsch/Englisch/Mathematik, 1x mündl.), Notendurchschnitt mind. 4,0 (keine Note 6) → Prüfungszeugnis		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erweiterte Berufsbildungsreife (ErwBBR)	§ 15 ObSchVO	ja	nein
Erwerb durch Abschlussprüfung und Abschlusszeugnis nach 10. Jahrgangsstufe, 2. Halbjahr			
a. alle Fächer mindestens Note 4 – ein Fach darf Note 5 oder 6 sein; E-Kurs Note 5 entspricht G-Kurs Note 4 (Note wird nicht umgeschrieben!) außerdem: Projektarbeit mindestens Note 3 gleicht 5 in einem Nicht-Prüfungsfach aus		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Abschlussprüfungen (schriftlich Deutsch/Englisch/Mathematik, 1x mündlich) höchstens eine Prüfungsleistung Note 5, keine Prüfungsleistung Note 6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mittlerer Schulabschlussabschluss (MSA)	§ 16 ObSchVO	ja	nein
Erwerb durch Abschlussprüfung und Abschlusszeugnis nach 10. Jahrgangsstufe, 2. Halbjahr			
a. zwei E-Kurse mindestens Note 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. G-Kurse mindestens Note 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. zwei Fächer ohne Fachleistungsdifferenzierung mindestens Note 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. restliche Fächer ohne Fachleistungsdifferenzierung mindestens Note 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e. Ausnahme 1: Eine geforderte Note darf um eine Stufe unterschritten werden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f. Ausnahme 2: Projektarbeit mindestens Note 3 gleicht eine Note 5 in G-Kurs oder in Nicht-Prüfungsfach ohne Fachleistungsdifferenzierung im Verhältnis 1:1 aus		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g. Abschlussprüfungen (schriftlich Deutsch/Englisch/Mathematik, 1x mündlich) höchstens eine Prüfungsleistung Note 5, keine Prüfungsleistung Note 6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe	§ 17 ObSchVO	ja	nein
Versetzung erfolgt nach 10. Jahrgangsstufe, 2. Halbjahr			
a. drei E-Kurse mit durchschnittlich Note 3 (dabei gilt alles von \emptyset 3,0-3,4)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. zwei der oben genannten E-Kurse sind Deutsch, Mathematik oder 1. Fremdsprache		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. restliche E-Kurse durchschnittlich Note 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. in G-Kursen durchschnittlich Note 2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e. in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung durchschnittlich Note 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an den Abschlussprüfungen nach §14(2) ObSchVO. • Die Zeugniskonferenz kann von diesen Bestimmungen zugunsten der Schülerin oder des Schülers abweichen, wenn trotz eines die geforderten Leistungen unterschreitenden Notenbildes zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann (pädagogische Versetzung). 			

Vereinfachte Übersicht: es gilt die Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule (ObSchVO)